

Große Kreisstadt Radebeul

Außenbereichssatzung „Jägerstraße“

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Planteil B – Textliche Festsetzungen

	Planungsstand:	Satzung
	Planfassung:	15.05.2020 mit red. Ergänzungen
	Gemeinde:	Große Kreisstadt Radebeul Pestalozzistraße 8 01445 Radebeul

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)*

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), *zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)*

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)*

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), *zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Sächs. GVBl. S. 425)*

Außenbereichssatzung „Jägerstraße“

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die *zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist*, die folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (Maßstab 1:1.000), welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3092/1, 3092/2, 3092/c, 3096/1, 3096/2, 3096/a, 3097/1, 3097/2, 3098 und Teile der Flurstücke 2892, 2893, 2898/2, 2898/6, 2898/7, 3096/b und 3096/c der Gemarkung Kötzschenbroda.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben gemäß § 2 sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.